

## Satzung über die Inanspruchnahme der FFW im Gemeindebereich Neukirchen

Inhaltsübersicht:

- § 1 Pflichtaufgaben der FFW
- § 2 Sonstige Inanspruchnahme der FFW
- § 3 Inkrafttreten

Die Gemeinde Neukirchen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende Satzung.

### § 1

- (1) Die Feuerwehr hat die Aufgabe, den Feuerschutz in der Gemeinde Neukirchen, insbesondere durch Löschen, Retten und sonstige Hilfeleistungen in Brandfällen sicher zu stellen. Das Aufstellen einer Brandwache und das Aufräumen der Brandstelle sind nur insoweit Pflichtaufgaben der Feuerwehr, als diese Maßnahmen zu Löschzwecken oder wegen der Gefahr des Wiederausbruches des Feuers notwendig und vom Feuerwehrkommandanten angeordnet sind.
- (2) Auf Aufforderung des Bürgermeisters hin hat die Feuerwehr auch bei anderen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Unglücksfälle oder Naturereignisse herbei geführt worden sind.
- (3) Außerhalb der Gemeinde Neukirchen hat die Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über Feuerlöschwesen und der Ausführungsverordnung, soweit besondere Vereinbarungen bestehen, Hilfe zu leisten.

### § 2

Die Feuerwehr kann auch in anderen als in den in § 1 genannten Fällen Hilfe leisten, wenn dadurch die Feuersicherheit im Bereich der Gemeinde Neukirchen nicht beeinträchtigt wird und die Hilfe wegen der dazu nötigen technischen Ausrüstung nur von der Feuerwehr geleistet werden kann. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Hilfe besteht in diesen Fällen nicht.

### § 3

Die Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hunderdorf, den 07.02.1994

Lobmeier  
Erster Bürgermeister